

GESCHÄFTSORDNUNG

der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erwitte

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele und Aufgaben

§ 2 Fraktion

§ 3 Vorsitzender

§ 4 Vorstand

§ 5 Geschäftsführer

§ 6 Arbeitskreise

§ 7 Sitzungen

§ 8 Abstimmungen

§ 9 Rechte und Pflichten

§ 10 Finanzen

§ 11 Ausschluss

§ 12 Statut

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Ziel des gesamten gleichgerichteten Wirkens der SPD-Fraktion Erwitte ist das Wohl der Bürger und Einwohner der Stadt Erwitte sowie die Verwirklichung sozialdemokratischer Grundsätze und Politik. Sie wirkt insbesondere unter Beteiligung der Bürger und Einwohner bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat der Stadt Erwitte mit.

(2) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat und fasst verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

§ 2 Fraktion

(1) Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der SPD sind, bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD-Fraktion im Rat.

(2) Die Fraktion kann Ratsmitglieder, die partei- und fraktionslos sind, sich aber den Grundsätzen sozialdemokratischer Politik verpflichtet fühlen, durch einen mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss in die Fraktion aufnehmen.

(3) Die sachkundigen Bürger wirken in dieser mit beratender Stimme bei der Erreichung und Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Fraktion mit. § 1 gilt auch für sie.

(5) Die Fraktion ist zuständig, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(6) Die laufenden Geschäfte der Fraktion gelten als auf den Vorstand übertragen.

§ 3 Vorsitzender

(1) Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer einer halben Wahlperiode des Rates den Vorsitzenden der Fraktion und dessen Stellvertretern. Sie beschließen, welche/r stellvertretende/r Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erhält.¹

(2) Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(3) Der Vorsitzende erstattet in Abstimmung mit dem Vorstand jährlich der Fraktion einen Bericht ihrer Arbeit.

(4) Die Abwahl des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder. Zur Sitzung muss unter Angabe des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Dem Abzuwählenden ist in der Sitzung die Möglichkeit des Gehörs zu geben.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand der Fraktion besteht neben dem Vorsitzenden und den Stellvertretern aus

- dem Geschäftsführer und
- dem Schatzmeister

(2) Diese werden von den Fraktionsmitgliedern aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer einer halben Wahlperiode des Rates gewählt. Für die Abwahl ist § 3 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands auf dessen Einladung teil:

- der Bürgermeister, wenn er Mitglied der SPD ist,
- der Vorsitzende des Ortsvereins und

- der Geschäftsführer (soweit er kein Ratsmitglied ist).

(4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Fraktion vor und führt diese durch.

§ 5 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer unterstützt die Fraktion bei der Erreichung und Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Fraktion teil. Das Weisungsrecht ihm gegenüber übt der Vorsitzende aus. Der Geschäftsführer ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Arbeitskreise

(1) Die Bildung von Arbeitskreisen richtet sich nach den Zielen und Aufgaben der Fraktion. Über die Zusammensetzung und Leitung entscheidet die Fraktion.

§ 7 Sitzungen

(1) Sitzungen der Fraktion beruft der Vorsitzende ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende lädt die Fraktionsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger elektronisch mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In Eilfällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Die Fraktionssitzungen finden regelmäßig, mindestens vor jeder Sitzung des Rates statt. Der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Fraktionsmitglieder verlangt.

(3) Die Fraktion kann durch Beschluss weitere Personen zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Über den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das den Fraktionsmitgliedern zuzuleiten ist.

(5) Die Sitzungen der Fraktion, der Arbeitskreise und des Vorstands können auch in digitaler (Video- und Telefonkonferenz) / hybrider (Präsenzsitzung mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz) Form durchgeführt werden, wenn dies durch einen mit Mehrheit der Mitglieder gefassten Beschluss festgelegt wird.

§ 8 Abstimmungen

(1) Stimmrecht haben die Fraktionsmitglieder.

(2) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Fraktionsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Beschlüsse können gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder teilnehmen. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, können Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Viertels der teilnehmenden Fraktionsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder E-Mail ist zulässig. Ein nach Satz 1 gefasster Beschluss ist gültig, wenn allen Fraktionsmitgliedern die Stimmabgabe ermöglicht wurde und mehr als die Hälfte teilgenommen hat.
- (6) Die Fraktion kann den sachkundigen Bürgern für Sachentscheidungen im Bereich ihrer Ausschüsse ein Stimmrecht einräumen.
- (7) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines teilnehmenden Fraktionsmitglieds muss geheim gewählt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger arbeiten vertrauensvoll, offen und solidarisch zur Erreichung und Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Fraktion zusammen.
- (2) Sie sollen die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Anträge und Anfragen an den Rat oder seine Ausschüsse sind vor der Einbringung dem Vorsitzenden zuzuleiten und sollen in der Fraktion beraten werden.
- (3) Sie sind verpflichtet vertrauliche Angelegenheiten nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden.
- (4) Die Fraktion hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Dafür hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Finanzen der Fraktion werden vom Schatzmeister geführt. Er ist jährlich und jederzeit auf Verlangen der Fraktion oder des Vorstands gegenüber der Fraktion rechenschaftspflichtig.
- (2) Zwei zu wählende Fraktionsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen jährlich die Finanzen. Sie berichten darüber der Fraktion.
- (3) Der Vorsitzende ist gegenüber dem Bürgermeister nachweispflichtig für die Verwendung der Zuwendungen der Stadt an die Fraktion. Er hat diesem zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- (4) Zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte führt die Fraktion unter ihrem Namen ein Bankkonto. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam berechtigt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Die Fraktion kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Zur Sitzung muss unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Dem Auszuschließenden ist in der Sitzung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung erfolgt ohne seine Beteiligung.
- (3) Die Fraktion kann durch einen mit Mehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss einem Hospitanten seinen Status entziehen.

§ 12 Statut

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, ist das Organisationsstatut und die Wahlordnung der SPD sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Fraktionsmitglieder in Kraft.
- (3) Jedem Fraktionsmitglied sowie sachkundigen Bürger ist eine Abschrift der Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (4) Die Geschäftsordnung kann durch einen mit Mehrheit der Mitglieder der Fraktion gefassten Beschluss geändert werden. Zur Sitzung muss unter Angabe des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Die Änderung tritt mit Beginn des folgenden Tages in Kraft.

Beschlossen am: 24.09.2025